

Direkt-, Fern- und Abendstudium testgelegten gesellschaftspolitischen und fachlichen Voraussetzungen

- der Nachweis besonderer Pflichten durch die Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder oder pflegebedürftiger Personen
- Erfahrungen in der beruflichen Tätigkeit und gesellschaftlichen Arbeit sowie des im Kaderperspektivplan vorgesehenen Einsatzes in eine leitende Tätigkeit.

(5) Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen führt eine im Auftrag des Rektors der Hochschule bzw. des Direktors der Fachschule tätige Kommission Gespräche mit den delegierten Frauen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung. Den Frauen sind bei dieser Aussprache Hinweise für die Vorbereitung auf das Studium zu geben. An den Beratungen der Kommissionen nehmen verantwortliche Vertreter der delegierenden Betriebe teil.

§4

(1) Der Rektor der Hochschule bzw. der Direktor der Fachschule sichert die Ausbildung von Frauen im Sonderstudium auf der Grundlage der bestätigten Ausbildungsdokumente.

(2) Für die Ausbildung der Frauen im Sonderstudium sind erfahrene Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Fachschullehrer einzusetzen.

(3) Die Formen und Methoden der Lehrveranstaltungen sind so zu gestalten, daß sie den Arbeits- und Lebensbedingungen der studierenden Frauen angepaßt sind und zu hohen Studienleistungen der Frauen führen.

(4) Besonders befähigte Frauen können auf der Grundlage eines Sonderstudienplanes ihre Ausbildung vorzeitig abschließen. Die Auswahl dieser Kader trifft der Direktor der Sektion der Hochschule bzw. der Stellvertreter des Direktors der Fachschule in Absprache mit dem delegierenden Betrieb. Diese Frauen sind vorrangig für eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung zu gewinnen.

§5

(1) Die Leiter der delegierenden Betriebe sind verpflichtet, mit den zum Sonderstudium vorgesehenen Frauen einen Studienvertrag auf der Grundlage des Kaderperspektivplanes abzuschließen. Der Studienvertrag als Bestandteil des Qualifizierungsvertrages ist entsprechend dem Musterstudienvertrag abzuschließen. Der künftige Einsatz der Frauen ist spätestens 1 Jahr vor Abschluß des Studiums zwischen den Frauen und dem Leiter des Betriebes, in dem der Einsatz erfolgt, im Arbeitsvertrag bzw. durch Änderung des Arbeitsvertrages festzulegen.

(2) Die Studienverträge sind bei Aufnahme des Studiums durch die Leiter der delegierenden Betriebe dem Direktor der Sektion der Hochschule bzw. dem Direktor der Fachschule zu übergeben und von diesen zu bestätigen. Die Einhaltung der getroffenen Festlegungen ist ständig durch die vorgenannten verantwortlichen staatlichen Leiter zu kontrollieren.

§6

(1) Die delegierenden Betriebe haben Frauen im Sonderstudium, die nicht im Direktstudium studieren, eine Arbeitszeitbegünstigung (Freistellung) von wöchentlich bis zu 20 Stunden zu gewähren.

(2) Die delegierenden Betriebe haben zu sichern, daß durch geeignete Maßnahmen die Entlastung dieser Frauen am Arbeitsplatz erfolgt. Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind Bestandteil der Studienverträge.

§7

(1) Die Frauen im Direktstudium in Form des Sonderstudiums erhalten Stipendium auf der Grundlage der Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. II S. 527).

(2) Zusätzlich zu dem Grundstipendium wird den Frauen durch die delegierenden Betriebe eine Ausgleichszahlung gewährt. Dieser Ausgleich ist in Höhe der Differenz zwischen dem Grundstipendium und bis zu 80 % des Nettodurchschnittsverdienstes zu zahlen. Grundstipendium und Ausgleich dürfen 800 M nicht überschreiten. Der Nettodurchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551, Ber. GBl. II 1962 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II S. 511, Ber. S. 836) zu berechnen. Erhalten werktätige Frauen bisher vom delegierenden Betrieb einen höheren Ausgleichsbetrag, so ist der höhere Ausgleichsbetrag personengebunden weiterzuzahlen.

(3) Leistungs- und Zusatzstipendium gemäß § 10 und § 11 Buchst. b der Stipendienordnung haben auf die Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlung keinen Einfluß.

(4) Der Ausgleich gemäß Abs. 2 ist aus Mitteln des Lohnfonds der delegierenden Betriebe zu zahlen.

(5) Die Ausgleichszahlungen gemäß Abs. 2 sind wie Zusatzstipendien zu behandeln, sie sind nicht lohnsteuerpflichtig und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(6) Frauen, die das Sonderstudium nicht im Direktstudium durchführen, zahlen Studiengebühren entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

§3

(1) Die Sozialversicherungspflicht der Frauen, die das Sonderstudium in Form des Direktstudiums durchführen, richtet sich nach der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126).

(2) Frauen, die während des Sonderstudiums erkranken bzw. einen Unfall erleiden, erhalten Leistungen gemäß §§ 16 und 17 der Stipendienordnung. Bei der Gewährung von Leistungen nach § 16 der Stipendienordnung hat die Hochschule oder Fachschule den delegierenden Betrieb zu informieren. Während der Dauer